

## GUIDELINES FÜR VIDEOMEDIATIONEN

(Stand 15.04.2020)

### **Rechtlicher Rahmen**

Ob aus rechtlicher Sicht einzelne Phasen oder die komplette Mediation mittels Videokonferenz durchgeführt werden darf, richtet sich nach dem Bereich, in dem die Mediation durchgeführt wird.

Für Mediation, die unter das ZivMediatG fallen, kann noch nicht endgültig gesagt werden, ob Mediation mittels Videokonferenz zulässig ist.

Für die derzeitige Situation hat **Ass.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Ulrike Frauenberger-Pfeiler, Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien**, folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Gerade in Zeiten, in denen auch in der Zivilgerichtsbarkeit keine mündlichen Verhandlungen stattfinden, muss den Parteien eine Unterstützung bei der Konfliktbearbeitung möglich sein. Im Sinne einer Interessensabwägung ist meines Erachtens während der aufrechten Maßnahmen bzw. Empfehlungen der Bundesregierung zu Covid-19 jedenfalls die Fortführung eines bereits laufenden und auch die Einleitung eines neuen Mediationsverfahrens nach ZivMediatG mittels Videokonferenz als zulässig anzusehen. Auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse ist dabei freilich zu achten. Empfohlen wird nur die Verwendung von Streamingplattformen, die die Wahrung der Vertraulichkeit gewährleisten. Empfohlen wird weiters, die ausdrückliche Einverständniserklärung der Mediand\*innen zur Durchführung per Videostream einzuholen.“ (31.03.2020)*

### **Vorbereitung der Mediation mittels Videokonferenz**

Bei der Auswahl des Videotools soll der\*die Mediator\*in darauf achten, dass das Tool, das für die Videomediation verwendet wird

- der DSGVO entspricht,
- keine Aufnahmen der Sitzungen ermöglicht ohne, dass ein diesbezüglicher Antrag an den Mediator\*die Mediatorin gestellt werden muss,
- mit dem der\*die Mediator\*in ausreichend Erfahrung aufweist.

### **Vorbereitung der Mediand\*innen**

1. Der\*die Mediator\*in soll in Einzelgesprächen (z.B. am Telefon) mit allen Teilnehmer\*innen separat abklären, ob die technischen Voraussetzungen und auch das technische Wissen für remote Mediation vorhanden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der\*die Mediator\*in eine technische Sitzung abhalten in der der technische Umgang erlernt, beziehungsweise ein eventuell vorhandenes technisches Ungleichgewicht ausgeglichen wird.
2. Der\*die Mediator\*in muss die Tatsache berücksichtigen, dass die Mediand\*innen sich nicht an einem neutralen Ort befinden, sondern wahrscheinlich zuhause. Dies sollte direkt angesprochen werden, um Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, hintanzuhalten (ausreichend Platz, um nicht zu nahe beieinander zu sitzen, Schaffung von Voraussetzungen, um ungestört und unbeeinflusst miteinander arbeiten zu können).

3. Der\*die Mediator\*in soll die Mediation so organisieren, dass die verkürzte Aufmerksamkeitsspanne bei Onlinemediationen berücksichtigt wird (straffere Organisation, ausreichend Pausen etc.)
4. Alle Beteiligten müssen sich damit einverstanden erklären (in einer Mediationsvereinbarung, siehe Formulierungsvorschlag unten), dass sie
  - keine elektronischen Aufzeichnungen, Video- oder Audioaufzeichnungen, der Mediation erstellen;
  - keine Live- oder zeitversetzte Video- oder Audioübertragung der Mediation an andere machen oder zulassen;
  - sicherstellen, dass nur die Teilnehmer\*innen an der Mediation während der Mediationssitzungen in dem von jeder\*m Teilnehmer\*in genutzten Raum anwesend sind;
  - sicherstellen, dass sie während der Mediationssitzungen von Dritten nicht belauscht werden können;
  - sicherstellen, dass sie während der Mediationssitzungen nicht unterbrochen werden;
  - sicherstellen, dass sie während der der Mediationssitzungen Telefone, zusätzliche Tablets oder Computer ausschalten;
  - der\*die Mediator\*in hat mit den Mediand\*innen zu vereinbaren, dass er\*sie die Mediationssitzung beendet, wenn die Qualität der Verbindung unzureichend ist oder eine Verletzung der Onlinemediationsvereinbarung aufgetreten ist.

Der\*die Mediator\*in soll klären, wie die Mediationsvereinbarung zu unterschreiben ist.

Z.B.: Die Mediand\*innen drucken die Mediationsvereinbarung aus und schicken diese unterschrieben entweder per Post /Fax oder eingescannt zurück.

### **Durchführung der Mediation mittels Videokonferenz**

Es ist wichtig, dass der\*die Mediator\*in die Vorkehrungen für Online Mediationssitzungen kontrolliert:

- einschließlich des sicheren Einleitens und Beendens der Verbindungen. Es ist wichtig, dass der\*die Mediator\*in mit den Teilnehmer\*innen Kontakt aufnimmt um die Sitzung zu beginnen und nicht umgekehrt;
- der\*die Mediator\*in soll die Mediationssitzung beenden, wenn die Qualität der Verbindung nicht ausreichend ist, oder eine Verletzung der Onlinemediationsvereinbarung aufgetreten ist;
- der\*die Mediator\*in kann die Mediationssitzung wieder aufnehmen, wenn die technischen Voraussetzungen eine solche wieder zulassen.

### **Besonderheiten der Mediation mittels Videokonferenz bei Beziehung von Hilfspersonen (z.B. Dolmetscher\*innen für Fremdsprachen oder Gebärdensprache)**

Bezüglich des Umgangs mit sprachlichen Barrieren ist hier das Prinzip der Allparteilichkeit besonders heikel. Der\*die Mediator\*in muss gut überlegen, wie ein allfälliges sprachliches Ungleichgewicht ausgeglichen werden kann.

Bei der Präsenzmediation sitzen Dolmetscher\*innen in der Mediation dabei. Bei remote Mediationen sollten Dolmetscher\*innen von Mediator\*innen im Vorhinein ausgiebig gebrieft werden, über ihre Aufgaben, über die Art der Übersetzung, die gebraucht wird und über die Grundsätze der Mediation. Und, dass vorab Steuerungsmittel (was den Kommunikationsprozess betrifft) ausgemacht werden, damit im „Notfall“ nicht der\*die Dolmetscher\*in der Mediation entgegen wirkt. Jedenfalls sollte der\*die Mediator\*in

nicht mit den Mediand\*innen bekannt sein oder anderweitig Befangenheit bestehen. Sonst wäre neben der Allparteilichkeit auch die Verschwiegenheit in Gefahr.

### **Formulierungsvorschläge für Textbausteine betreffend Mediation mittels Videokonferenz in Mediationsvereinbarungen**

Dies ist ein Vorschlag, wie ein Passus des Mediationsvertrages oder eine gesonderte diesbezügliche Vereinbarung aussehen könnte:

Sollte jedenfalls im Mediationsvertrag erwähnt sein:

- Wir sind damit einverstanden, dass auf Grund der besonderen Umstände ..... einzelne Mediationssitzungen mittels einer Online-Plattform stattfinden. Auf die dadurch u.U. auftretenden Besonderheiten wurden wir seitens der Mediatorin\*des Mediators hingewiesen.
- Wir sind damit einverstanden, dass der\*die Mediator\*in die Sitzung beenden kann, wenn die Qualität der Verbindung unzureichend ist oder eine Verletzung der Onlinemediationsvereinbarung aufgetreten ist.

Insbesondere verpflichten wir uns

- keine elektronischen, Video- oder Audioaufzeichnungen der Mediation zu erstellen;
- keine Live- oder zeitversetzte Video- oder Audioübertragung der Mediation an andere zu machen oder zuzulassen;
- sicherzustellen, dass nur die Teilnehmer\*innen an der Mediation während der Mediationssitzung in dem von jeder\*m Teilnehmer\*in genutzten Raum anwesend sind;
- sicherzustellen, dass das Prinzip der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gewahrt ist.

Wäre gut ebenfalls zu vereinbaren:

- sicherzustellen, dass sie während der Mediationssitzungen nicht unterbrochen werden können
- sicherstellen, dass während der der Mediationssitzungen keine über das Übertragungsgerät hinausgehende Telefone, Tablets oder Computer eingeschaltet sind
- der\*die Mediator\*in hat mit den Mediand\*innen zu vereinbaren, dass er\*sie die Mediationssitzung beendet, wenn die Qualität der Verbindung unzureichend ist oder eine Verletzung der Onlinemediationsvereinbarung aufgetreten ist;
- u.U. eine gesonderte Honorarvereinbarung